



STATUTEN

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung „insieme Bezirk Horgen“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Horgen.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Menschen mit einer geistigen Behinderung, indem er:

- a) für sie Bildungs- und Freizeitangebote unterstützt oder organisiert;
- b) die Initiative der Eltern fördert, ihnen mit Rat beisteht sowie den Erfahrungsaustausch ermöglicht;
- c) Behörden und Institutionen anregt, Bildungs-, Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung zu entwickeln und zu unterstützen;
- d) Beziehungen zu Vereinigungen und Gruppierungen mit vergleichbaren Interessen und Zielen pflegt, zum Erfahrungsaustausch über ideelle und finanzielle Unterstützung;
- e) Kontakte unterhält zu Organisationen, Behörden, Bevölkerung und Medien;
- f) Behörden, Institutionen, Vereine, Firmen und andere interessierte Kreise über seine Vereinsziele informiert.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Art. 4

Dem Verein können beitreten:

- Menschen mit einer geistigen Behinderung,
- ihre Eltern und Angehörige
- weitere interessierte Einzel- oder juristische Personen (auch als Gönnermitglied).

Art. 5

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet abschliessend der Vorstand gemäss Art. 22 der Statuten.

Er kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Der Austritt kann auf das Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung allfälliger finanzieller Verpflichtungen.

Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Betroffene können ein Wiedererwägungsgesuch an die Generalversammlung richten. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 8

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Verein oder dessen Vermögen.

III. Mitgliederbeiträge, Haftung

Art. 9

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung festgelegt werden, maximal jedoch CHF 100.- pro Person und Jahr;
- b) Subventionen und Beiträge von Behörden, Organisationen, Gesellschaften und privaten Personen;
- c) Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins;
- d) Schenkungen und Legate;
- e) Erträge des Vereinsvermögens.

Art. 10

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Es besteht keine über die Beitragspflicht hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder.

Art. 11

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich während des ersten halben Jahres einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen der Revisionsstelle oder von 1/5 der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung.

Art. 14

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Bei Verlangen einer ausserordentlichen Generalversammlung sind die Anträge gleichzeitig mit dem Begehren um Durchführung der Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 15

Über Verhandlungsgeschäfte, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes der Behandlung des Traktandums zustimmen.

Art. 16

Beschlüsse werden im Grundsatz mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Statuten, Fusion mit einem anderen Verein oder Auflösung des Vereins, erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 17

Jedes Mitglied, auch bei Familienmitgliedschaften, hat eine Stimme.

Art. 18

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht 1/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 19

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin für eine Amtsdauer von einem Jahr, das heisst von Generalversammlung zu Generalversammlung;
- b) die Wahl der Revisionsstelle
- c) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastungserklärung gegenüber dem Vorstand;
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge im statutarischen Rahmen, sowie Genehmigung des Budgets;
- e) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- f) Beschlüsse über alle anderen Geschäfte und Anträge, welche ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand überwiesen werden.
- g) die Wahl eines Vereinsmitglieds in den Stiftungsrat der Stiftung Humanitas.

B Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung, wobei ausschliesslich Kollektivunterschriften zu zweit vorgesehen sind.

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin unter Angabe von Traktanden, Ort, Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern, oder 1/3 des Vorstandes es verlangt. Anträge an den Vorstand müssen mindestens 7 Tage schriftlich vor der Vorstandssitzung eingereicht werden.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg ist die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 23

Die Originalprotokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen werden von dem / der Vorsitzenden und dem / der ProtokollführerIn unterzeichnet.

Art. 24

Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach aussen. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsstelle und für deren ordnungsgemässe Führung verantwortlich. Die Angestellten nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 25

Der Vorstand sorgt für eine kaufmännische Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen. Er erlässt ein Finanzreglement, welches an der GV angenommen werden muss.

Art. 26

Der Vorstand erlässt erforderliche Reglemente / Weisungen und kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen einsetzen.

Art. 27

Er verfügt in besonderen Fällen über die Ermässigung oder den Erlass des Mitgliederbeitrages, sowie anderer Verpflichtungen.

Art. 28

Der Vorstand befindet über Annahme od. Rückweisung von Schenkungen, Subventionen und Legaten, bzw. über die Änderung von damit verbundenen Bedingungen.

C Revisionsstelle

Art. 29

Die Revisionsstelle besteht aus einem unabhängigen Treuhandbüro. Dieses wird für ein Jahr gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht zuhanden der Generalversammlung.

V. Auflösung

Art. 30

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes im Fall der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist einer Institution mit vergleichbarem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 31

Diese Vereinsstatuten wurden an der Generalversammlung vom 9. April 2005 in Horgen genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Horgen, .9. April 2005

Geänderte Fassung gemäss GV2008, 28.3.2008

Geänderte Fassung gemäss GV2010, 26.3.2010

Geänderte Fassung gemäss GV2014, 28.3.2014

Für den Vorstand:

Margit Guth, Präsidentin

Jean-Christophe Meylan, Vizepräsident

